

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 24. Februar

2010

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 22. Januar 2010	22
II. Bekanntmachungen		
	Satzung der Stiftung „Kirche im Dorf“	23
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Biesen, Glienicke, Wernikow, Wittstock, Wulfersdorf und Zaatze, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	25
	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Deetz, Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig	25
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	25
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	26
	Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	26
	Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers	26
III. Stellenausschreibungen		
	Ausschreibung von Pfarrstellen	27
	Ausschreibung einer landeskirchlichen Pfarrstelle in der Evangelischen Berufsschularbeit in Berlin	28
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	29
IV. Personalnachrichten		
V. Mitteilungen		
	Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2010	31
	Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2012	31
	Auslandsdienst in Brasilien	31
	Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)	32

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG)

Vom 22. Januar 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz – ÄWG) vom 5. November 2005 (KABl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Die Entscheidungen über den Wahltag, die Wahlzeit, den Wahlort sowie über Wahl- und Stimmbezirke müssen bis zum 30. April des Wahljahres vom Gemeindegliederkirchenrat beschlossen und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.“

2. § 15 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird nach dem Ablauf der Prüfungszeit oder nach Versenden der Wahlbenachrichtigung bekannt, dass jemand in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, ist die Person unverzüglich zu streichen und von der Streichung zu benachrichtigen.“

3. § 15 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinde benachrichtigt die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich über ihre Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis und lädt sie zur Wahl ein.“

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, das Ältestenwahlgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2010

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

II. Bekanntmachungen

Satzung der Stiftung „Kirche im Dorf“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirche im Dorf“.
- (2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam, (Brandenburg).

§ 2

Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Vermittlung, Festigung und Verbreitung des christlichen Glaubens auf dem Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) angehören, sowie die Förderung und Unterstützung der kirchlichen, kulturellen und sozialen Arbeit der EKBO.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen, die zum Ziel die Stärkung und Ausweitung des christlichen Glaubens haben,
- die Förderung und Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die zeitgemäße Ausdrucksform christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
- die Förderung und Unterstützung der interkulturellen und ökumenischen Kommunikation, insbesondere durch internationale Begegnung und Austausch unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen,
- die Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der christlichen Unterweisung,
- die Förderung und Unterstützung von Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der EKBO oder ihrer Werke oder Untergliederungen,
- die Förderung und Unterstützung älterer, benachteiligter oder behinderter Menschen und der Arbeit mit ihnen,
- die Förderung und Unterstützung kirchlich-kultureller Angebote, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst,
- die Förderung und Unterstützung von Menschen in besonderen Notlagen, z.B. Frauen in Not, Suchtkranke, Menschen in Verschuldung, Obdachlose,
- die Förderung und Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen,
- die Förderung und Unterstützung von Hospizen,
- die Unterstützung von Baumaßnahmen und Renovierungsarbeiten von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden,
- die Förderung und Unterstützung von Menschen, die im Sinne des Stiftungszwecks, bzw. für die Einrichtungen der EKBO tätig sind.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie z.B. Ausgabenersatz, Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.

(6) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbe-

günstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellt. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und darf nur, wenn der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt, mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht (Aufsichtsbehörde) in seiner Substanz angegriffen werden; in den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag, soweit möglich, dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegen zu nehmen.

(4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen der Stiftung zugeführt werden. Als Vermögensumschichtung gilt auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei einer Kapitalgesellschaft.

(5) Soweit steuerlich, insbesondere ohne Gefährdung des gemeinnützigen Satzungszwecks, zulässig, dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(4) Organmitglieder, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei, maximal fünf Personen. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an und bestellt die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Nach Ableben des Stifters (oder auf seinen Wunsch hin) werden die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des amtierenden Stiftungsvorstandes durch die Kirchenleitung der EKBO berufen. Der Stifter, nach seinem Ausscheiden der Stiftungsvorstand, bestimmt den Vorstandsvorsitzenden und regelt die weitere Ämterverteilung im Vorstand. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtszeit von später (im Laufe der Vierjahresperiode des Vorstands) berufenen (Ersatz-)Vorstandsmitgliedern endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Vorstandsamt. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln hat;
- b) Vorlage von Jahresrechnung und Geschäftsbericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
- c) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr;
- d) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen.

§ 7 Vertretung der Stiftung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; Stimmenenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern.

(4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(5) In den nachfolgenden Fällen sind die betroffenen Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung ausgeschlossen (wegen Befangenheit):

- a) Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Vorstandsmitglied;
- b) Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung;
- c) Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ inne hat.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Satzungsänderungen werden zu Lebzeiten des Stifters durch diesen beschlossen. Nach Ausscheiden des Stifters bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind zur Prüfung des Vorliegens der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck der Stiftung verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können vom Vorstand nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf durch den Änderungsbeschluss nicht beeinträchtigt werden.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Zur Heimat oder

ihre Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Verwendung des verbleibenden Vermögens darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ausgeübt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Stiftung tritt am Tage ihrer Anerkennung in Kraft.*

Berlin, den 1. Oktober 2009

Werner Helbig

* Die Stiftung „Kirche im Dorf“ ist mit Wirkung vom 23. Dezember 2009 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anerkannt worden.

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Biesen, Glienicke,
Wernikow, Wittstock, Wulfersdorf und Zaatzke,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Biesen, Glienicke, Wernikow, Wittstock, Wulfersdorf und Zaatzke, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wittstock“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2010
Az. 1020-1: 85/040-40.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) Seemann

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Deetz, Jeserig,
Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Deetz, Jeserig, Schenkenberg und Trechwitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Jeserig“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2010
Az. 1020-1: 72/086-88.10

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L.S.) Seemann

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 28. Januar 2010
Az.: 1252-02: 72/082>001

Die Evangelische Kirchengemeinde Golzow-Planebruch, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE GOLZOW-PLANEBRUCH“



2. Konsistorium Berlin, den 28. Januar 2010
Az.: 1252-03: 81/037-37.01

Die Kirchengemeinde Karstädt, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE KARSTÄDT“



3. Konsistorium Berlin, den 4. Februar 2010
Az.: 1252-03: 81/074-37.11

Die Kirchengemeinde Sükow, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE SÜKOW“



4. Konsistorium Berlin, den 4. Februar 2010
Az.: 1252-03: 85/077

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE
PROTZEN-WUSTRUU-RADENSLEBEN“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Cammer, Damelang, Freienthal und Golzow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „EVANGELISCHE.KIRCHENGEMEINDE.CAMMER“, „EV. KIRCHENGEMEINDE DAMELANG“, „EVANG. KIRCHENGEMEINDE FREIENTHAL“ und „EVANGEL.KIRCHENGEMEINDE.GOLZOW.LEHNIN“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Karstädt, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU KARSTAEDT“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Sükow, Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHE ZU SÜKOW“ wurde außer Geltung gesetzt.
4. Die Kirchensiegel der ehemalige Kirchengemeinden Buskow, Langen, Lichtenberg, Nietwerder, Protzen, Radensleben, Stöffin, Walchow, Wustrau und der Evangelischen Kirchengemeinde Karwe, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUSKOW“ mit dem Beizeichen Stern, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LANGEN“ mit dem Beizeichen Kreuz, „KIRCHENSIEGEL ZU LICHTENBERG“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NIETWERDER“, „Ev. Kirchengemeinde Protzen/Krs. Ruppin“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RADENSLEBEN“ mit dem Beizeichen Kreuz, „Evangelische Kirchengemeinde Stöffin“, „KIRCHEN SIEGEL ZU WALCHOW“ mit dem Beizeichen Stern, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WUSTRUU“ und „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KARWE“ mit dem Beizeichen Stern wurden außer Geltung gesetzt.

*

Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Kirchenleitung hat am 22. Januar 2010 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 36 Abs. 4 des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008 mit Wirkung vom 1. Februar 2010 erneut für die Dauer von vier Jahren berufen:

1. Frau Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht a. D. Ingrid A r n d t zur Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses
2. Herrn Richter am Arbeitsgericht Ulrich K i r s c h zum Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses.

Berlin, den 10. Februar 2010

Konsistorium

S e e l e m a n n

*

Rücktritt vom Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers

Der Kreiskirchliche Archivpfleger im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, Herr Werner J a n k o w s k i, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 von seinem Amt zurückgetreten.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde, Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg, ist ab sofort durch Gemeindevahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde liegt auf der Grenze der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree ca. 25 km östlich von Berlin. Sie umfasst die Orte Garzau, Herzfelde, Hennickendorf, Kienbaum, Lichtenow, Rehfelde, Werder und Zinndorf mit insgesamt ca. 1.250 Gemeindegliedern.

Zur Gemeinde gehören acht Kirchen, ein Pfarrhaus, verschiedene Gemeinderäume und ein modernes Gemeindebüro. In allen Predigtstätten finden in unterschiedlichen Rhythmen Gottesdienste statt. Zur Kirchengemeinde gehören drei eigene Friedhöfe.

Gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer engagieren sich z.Zt. zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, der Gemeindekirchenrat und in den einzelnen Orten viele Ehrenamtliche. Kirchenchor, Konfirmandengruppe und Bibelstundenkreise treffen sich regelmäßig. Christenlehre wird von einer Katechetin oder einem Katecheten gegeben, die oder der im Kirchenkreis angestellt wird.

Die Stelle der Katechetin oder des Katecheten ist zeitgleich zu besetzen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- das gewachsene Gemeindeleben akzeptiert, intensiv gestaltet und mit allen Gemeindegliedern gern Neues und Interessantes entwickeln möchte,
- den eigenen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt,
- Freude an der Verkündigung und Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen ist für alle Menschen, insbesondere Familien, die den christlichen Glauben erst neu kennen lernen,
- gerne Besuche bei Familien und Senioren macht,
- zur Teamarbeit regional und überregional bereit ist und
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben verantwortungsvoll, zum Wohle der Gemeinde, wahrnimmt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer wird im Pfarrhaus in Herzfelde zur Verfügung gestellt, zu dem auch ein schönes Gartengelände gehört.

Günstige Verkehrsanbindungen nach Berlin sind durch Regional- und S-Bahn über Strausberg und Erkner durch regelmäßigen Busverkehr vorhanden. Die Autobahnauffahrt auf die A10 ist über die Anschlussstelle Berlin-Hellersdorf in ca. 10 km möglich. Durch die Ortslage Herzfelde verläuft die Bundesstraße 1/5.

Öffentliche Kindergärten befinden sich in allen acht Orten, Grundschulen in Rehfelde und Hennickendorf, Oberschule und Gymnasien in der näheren Umgebung (Rüdersdorf, Strausberg, Grünheide).

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Wolfgang Witt, Telefon 03 34 34/4 61 43 oder 0160/6 66 11 01 und der Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 033 61/59 18 10.

Die Internetseiten der Kirchengemeinde befinden sich unter www.ev-kirchengemeinde-herzfelde-rehfelde.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Herzfelde-Rehfelde über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 4, 15517 Fürstenwalde.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Klettwitz, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Klettwitz gehören ca. 720 Gemeindeglieder. Die beiden Kirchen in Klettwitz und Schipkau sind in gutem Zustand. Ein aktiver Gemeindekirchenrat freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Traditionelles bewahrt und für Neues offen ist.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist der Auftrag zur Verwaltung der Dauervakanzen der Kirchengemeinden Freienhufen, Saalhausen und Wormlage.

Die drei Kirchengemeinden, Freienhufen (194 Gemeindeglieder), Saalhausen (93) und Wormlage (140) werden zur Zeit von Großräschen aus betreut. Bei Besetzung der Pfarrstelle soll dies wieder von Klettwitz aus geschehen.

Insgesamt umfasst der Wirkungsbereich damit 4 Kirchengemeinden mit 6 Kirchen.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Ein familienfreundliches Umfeld ist garantiert. Grundschulen befinden sich in Schipkau und Annahütte, Gymnasien in Senftenberg und Schwarzheide.

Die Kirchengemeinde ist in ihrem Umfeld geprägt durch das Lausitzer Seenland, den Eurospeedway Lausitz/Lausitzring, einen Windpark und den sanierten Braunkohle-Bergbau.

Auskünfte erteilt Superintendent Michael Moogk, der gleichzeitig Vakanzverwalter der Kirchengemeinde Klettwitz ist. Telefon: 03 56 02/2 35 85, E-Mail: suptur.drebkau@web.de.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Klettwitz über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Welzow, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Welzow gehören die Kirchengemeinden Proschim und Lieske. In diesem Pfarrsprengel leben ca. 950 Gemeindeglieder.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist außerdem die pfarramtliche Versorgung der drei Kirchengemeinden Neupetershain, Greifenhein und Ressen mit weiteren 430 Gemeindegliedern. Im Zuständigkeitsbereich befinden sich 6 Kirchen, die überwiegend in einem guten bis sehr guten baulichen Zustand sind.

Die Kirchengemeinde Welzow verwaltet und betreut eine evangelische Kindertagesstätte.

In kirchlichen Räumen gibt es eine Diakoniestation, die jedoch eigenständig arbeitet.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- gute kommunikative Gaben und eine seelsorgerliche Begabung hat,
- sich auf alle Altersgruppen der Gemeinden einzustellen vermag,
- sich mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich Mitarbeitenden verantwortungsvoll für die Belange der Gemeinden engagiert.

Der Dienstsitz ist Welzow. Dort steht ein geräumiges Pfarrhaus in zentraler Lage zur Verfügung. Im Pfarrhaus befindet sich das Kirchenbüro, in dem eine Mitarbeiterin in Teilzeit beschäftigt ist.

Welzow liegt am Tagebaurand. Bergbauprobleme werden in diesem Pfarramt mit zu bedenken sein.

Für die Region Welzow und Spremberg wird zur Zeit auch eine Katechetin oder ein Katechet gesucht. Ehepartner mit katechetischer Ausbildung und Erfahrung sind herzlich willkommen.

Auskünfte zu Welzow erteilt Frau Gertraude Böhm (Vorsitzende des Gemeindekirchenrates), Telefon: 03 57 51/1 09 73 und im Kirchenbüro Telefon: 03 57 51/2 05 94. Einen Überblick zur gesamten Pfarrstelle gibt Superintendent Michael Moogk, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau, Telefon: 03 56 02/2 35 85.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Welzow über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Drebkauer Hauptstraße 24, 03116 Drebkau.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspreewitz ist ab 1. Juni 2010 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Paul-Gerhardt Kirchengemeinde ist 2001 durch die Fusionierung von 4 Kirchengemeinden entstanden. Sie hat ca. 8.600 Gemeindeglieder. Im Bereich der Gemeinde entstehen zur Zeit vier neue Wohngebiete. Die Gemeinde besitzt drei Pfarrstellen mit je 100 % Dienstumfang, vier Predigtstätten, zwei Kindertagesstätten sowie eine evangelische Grundschule in ihrem Bereich.

Die Gemeinde ist in drei Seelsorgebereiche untergliedert, in denen jeweils eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für die Seelsorge sowie die Kasualien zuständig ist. Hauptamtlich beschäftigt sind in der Gemeinde eine Pfarrerin sowie ein Pfarrer, eine Kantorin (50 % Dienstumfang), ein Kantor, eine Katechetin, ein Küster und ein Hausmeister.

Die Gemeinde wünscht sich einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, die oder der insbesondere nachstehende Aufgaben erfüllt:

- einen gemeindepädagogisch und theologisch engagierten Bewerber,
- Arbeit mit Familien und Kindern,
- Arbeit mit Konfirmanden,
- Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- eine Begleitung der zwei Kindergärten sowie eine Zusammenarbeit mit der evangelischen Grundschule,
- regelmäßige Gottesdienste mit besonderem Schwerpunkt Jugend- und Familiengottesdienste,
- Kenntnisse und Offenheit im Umgang mit neuen Medien.

Eine Dienstwohnung kann ggf. gestellt werden. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sollte im Gemeindebereich wohnen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Gudula FINDER Telefon: 030/50 01 80 52 oder der Geschäftsführende Pfarrer Edgar DUSDAL Telefon: 030/50 01 46 08.

Informationen über die Gemeinde sind unter www.paul-gerhardt.com erhältlich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, ist ab 1. August 2010 mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Auftrag umfasst die Seelsorge in der Evangelischen Lungenklinik in Berlin-Buch. Daher werden von der Bewerberin oder dem Bewerber erwartet:

- eine Ausbildung nach den Richtlinien für Krankenhauseelsorge im Bereich der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) oder eine vergleichbare Qualifikation,
- Sachverständnis in der Seelsorge am Erkrankten mit spezifischen Krankheitsbildern dieser Klinik,
- Mitarbeit in einem Palliativcareteam,
- Erfahrungen in der Sterbebegleitung,

- Interesse und eigene Auseinandersetzung zu ethischen Fragestellungen,
- Zusammenarbeit mit einem Ethikteam,
- Aufbau und Begleitung einer Besuchsdienst- und Selbsthilfegruppe und
- regelmäßige gottesdienstliche Angebote.

Die Klinik wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der kommunikativ und offen auch auf Menschen mit nicht-religiösem Hintergrund zugeht, die oder der Freude und Interesse an Zusammenarbeit vor allem mit dem Pflegepersonal, den Mitarbeiterinnen des sozialen Dienstes und dem Psychologen hat.

Die Klinik ist Teil der neu gegründeten Paul Gerhardt Diakonie; hier gilt es die Seelsorge der verschiedenen evangelischen Kliniken miteinander zu vernetzen, ein gemeinsames diakonisches und vor allem ein dem eigenen Hause entsprechendes geistliches Profil zu gestalten.

Erwartet werden ebenso die Teilnahme an Konventen der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Kirchenkreis und die Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Standortes Buch.

Auskünfte erteilt die Landespfarrerin für Krankenhauseelsorge, Gabriele LUCHT, Telefon: 030/24 34 42 32.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreis Kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin, Telefon: 030/4 55 50 60.

*

Ausschreibung einer landeskirchlichen Pfarrstelle in der Evangelischen Berufsschularbeit in Berlin

Die (58.) landeskirchliche Pfarrstelle in der Evangelischen Berufsschularbeit in Berlin ist mit 50 % Dienstumfang ab sofort zu besetzen.

Die Evangelische Berufsschularbeit bietet an den beruflichen Schulen in Berlin Religionsunterricht in Form von ein- und mehrtägigen Veranstaltungen (z. T. mit Übernachtungen) in ihrer Jugendbildungsstätte Haus Kreisau, Berlin-Kladow, an.

Daneben gehören zum Angebot der Evangelischen Berufsschularbeit auch Seminare der politischen Bildung, internationale Jugendbegegnungen und weitere Angebote.

Ein größerer Teil unserer jugendlichen Teilnehmer befindet sich in berufsvorbereitenden Maßnahmen, hat Migrationshintergrund und häufig keine Kirchenbindung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine Kollegin / einen Kollegen, die / der Freude hat an der Arbeit:

- mit überwiegend männlichen Jugendlichen / jungen Erwachsenen auch mit niedrigerem Bildungsstand,
- mit Jugendlichen auch mit Migrations- und nichtchristlichem Hintergrund,
- in Internatsform (Übernachtung usw.),
- mit Methoden der außerschulischen Bildungsarbeit (erfahrungsbezogenes Lernen; Übungen etc.) und in Projektform.

Besetzbar ist gegenwärtig ein Stellenumfang von 50 %. Ggf. ist ein höherer Beschäftigungsumfang zeitweise möglich. Ein höherer Beschäftigungsumfang von bis zu 100 % wird angestrebt.

Die Stelle kann auch mit einer ordinierten Gemeindepädagogin oder einem ordinierten Gemeindepädagogen besetzt werden.

Die Übertragung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Eine Besetzung der Stelle mit einer Studienrätin oder einem Studienrat mit der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion ist ebenfalls möglich.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristet, eine Entfristung ist angestrebt.

Auskünfte erteilt der Leiter der Evangelischen Berufsschularbeit Pfr. Götz-Guerlin, Telefon: 030/3 65 00 20, email: leitung@evba.de und der zuständige Referent OKR Dr. Henning Schluß, Telefon: 030/24 34 43 37, email: h.schluss@ekbo.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium – Abt. 5 –, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenschönhausen-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Stelle ist zunächst auf 2 Jahre befristete, kann ggf. aber verlängert werden. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde, in der lebendige Gemeindegruppen der Kirchenmusik einen hohen Rang zu messen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- sonntägliches Orgelspiel,
- Leitung des kleinen Chores,
- Begleitung von Kasualien und Ereignissen im Gemeindeleben,
- Organisation/Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Auskünfte erteilt Pfarrer G. Köhler, Telefon: 030/9 29 60 96, e-Mail: GueKoehler@t-online.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 24. März 2010 erbeten an den Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Hohenschönhausen-Nord, z.H. Pf. Günther Köhler, Am Berl 17, 13051 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2010

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

19. und 21. April 2010
und
08. und 10. November 2010

*

Anträge für den landeskirchlichen Kollektenplan 2012

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für das Jahr 2012 bis zum 30. Juni 2010 einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine ausführliche Begründung; diese hat die zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004*),
- ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
- eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
- eine ordentliche Kollektenempfehlung.

Anträge, die nach dem Stichtag und/oder ohne die oben genannten Unterlagen eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an:

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Geschäftsstelle der Landessynode
Kollektenausschuss
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin (Friedrichshain).

* Beschluss des Rates der EKD vom Juli 2004:

Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat und
- zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache angeboten.

Bewerbungsfrist: 15. März 2010.

Weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie bei:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Telefon: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Auslandsdienst in Thessaloniki (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Thessaloniki sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst 6 Jahren für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Thessaloniki

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland. Sie finden die Gemeinde unter www.evkithe.net/.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld,
- Bereitschaft, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabebereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren,
- interkulturelle Offenheit und die Fähigkeit, die Vernetzung im griechischen Umfeld aktiv zu betreiben,
- liturgische Experimentierfreudigkeit,
- ein besonderes Gespür für das griechische Umfeld, geprägt von einer orthodoxen Kirchlichkeit, sowie die Fähigkeit den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken,
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten).

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein sehr engagiertes Arbeiterteam, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikant und Zivildienstleistenden,
- eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit,
- vielfältige Veranstaltungen, einen offenen Gemeindekirchenrat.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindefarramtes.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2010 an die nachstehende Anschrift.

Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de